

Geschäftszeichen:

LVwG-250258/6/BL/EP

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Datum:

Linz, 2. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über den Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit des B__, wegen Ablehnung der Informationserteilung durch die C__ vom 7. November 2025 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

zu Recht:

- I. Der Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit wird als unbegründet abgewiesen.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Informationsbegehrten vom 11. Oktober 2025 ersuchte B__ (im Folgenden: Antragsteller) die C__ (im Folgenden: belangte Stelle) um Zugang zu diversen Informationen im Zusammenhang mit einer angeblich geplanten Tiefgarage im A-Straße. Das Informationsbegehrten wurde ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024, gestützt.

I.2. Mit E-Mail vom 7. November 2025 teilte die belangte Stelle dem nunmehrigen Antragsteller im Wesentlichen mit, dass sie nicht beabsichtige, eine Garage bzw. ein Parkhaus im A-Straße zu errichten. Sie verwies ihn hinsichtlich „eines etwaigen (zukünftigen) Bauprojektes der D__“ an diese und betonte, soweit sie in Vorüberlegungen und Vorentwürfe von Planungen einbezogen sei, sei sie schon deshalb nicht informationspflichtig, weil Vorentwürfe „nach herrschender Ansicht keine Informationen im Sinne des IFG“ seien. Soweit einzelne Vorplanungsschritte aber dennoch bereits als Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes zu qualifizieren seien, unterlägen diese gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG der Geheimhaltung.

I.3. Mit E-Mail vom 8. November 2025 stellte der Antragsteller fristgerecht einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er begehrte, dass dieses in der Sache selbst entscheiden möge und die belangte Stelle verpflichten solle, ihm die begehrten Informationen zugänglich zu machen. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass entgegen der Ansicht der belangten Stelle auch Vorentwürfe der Informationspflicht unterliegen würden. Das öffentliche Interesse überwiege gegenüber dem Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG. Durch das Projekt seien die öffentliche Infrastruktur, die städtische Planung, die Mobilität und die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger betroffen. Die Offenlegung von Planungsgrundlagen diene der Transparenz und stelle „in der Regel keine Gefährdung der zukünftigen Entscheidung dar“. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestünde außerdem die Möglichkeit, Informationen nur teilweise zu gewähren, weshalb es jedenfalls unverhältnismäßig sei, alle Informationen zu verweigern.

I.4. Mit E-Mail vom 12. November 2025 informierte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Stelle gemäß § 14 Abs. 6 IFG über den Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit und räumte ihr die Möglichkeit ein, bis 24. November 2025 eine Stellungnahme abzugeben.

I.5. In ihrer Stellungnahme vom 21. November 2025 führte die belangte Stelle kurz zusammengefasst aus, sie habe dem Antragsteller bereits mitgeteilt, keine Tiefgarage im A-Straße zu planen. Da sie nicht beabsichtige, das genannte Projekt auszuführen, gäbe es „*von ihrer Seite auch keinen genauen Planungsstandort, keine kalkulierten Kosten und kein Nutzungskonzept*“. Vermutlich beziehe sich das Informationsbegehr auf „*mögliche Überlegungen und Pläne der D__*“, weshalb die belangte Stelle den Antragsteller an diese verwiesen habe. Kenntnisse des Geschäftsführers bzw. der Mitarbeiter der belangten Stelle vom Planungsstand der D__ änderten nichts daran, dass es sich bei den gewünschten Informationen nicht um Informationen der belangten Stelle handle. Aus in der Stellungnahme näher dargelegten Gründen sei bei einer Informationserteilung außerdem nicht nur eine Verletzung von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG zu befürchten, sondern auch eine Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum gemäß Abs. 1 Z 7 lit. e par. cit. und eine Verletzung der Geheimhaltung im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 5 par. cit. Diese Geheimhaltungsinteressen seien höher zu werten als das Interesse des Antragstellers an der Informationserteilung. Darüber hinaus sei das Informationsbegehr auf keine taugliche Rechtsgrundlage gestützt worden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der Antragsteller begeht Zugang zu folgenden Informationen bzw. Dokumenten:

- Genauer Planungsstandort der Tiefgarage im A-Straße: detaillierte Unterlagen (Pläne, Lagebeschreibungen), welche den exakten geplanten Standort und die Abmessungen der Tiefgarage im A-Straße darstellen;
- kalkulierte Kosten: Dokumente (z. B. Kostenrahmen, Kalkulationen, Beschlussvorlagen), aus denen die veranschlagten Gesamtbaukosten für das Projekt hervorgehen;
- Nutzungskonzept: Informationen oder Dokumente, welche die geplante Nutzung und die Zugangsberechtigung detailliert beschreiben (z. B. Information, ob die Tiefgarage nur für Anwohner bestimmter Wohnblöcke vorgesehen ist, ob sie öffentlich zugänglich ist und welche Gebührenstruktur geplant ist).

In seinem Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit vom 8. November 2025 nennt der Antragsteller ausschließlich die C__ als belangte Stelle.

II.1.2. Die C__ wird von der Stadt E__ faktisch beherrscht und ist Teil der Unternehmensgruppe der Stadt E__, die im Eigentum der Stadt E__ steht. Die C__ unterliegt der Rechnungshofkontrolle.

II.1.3. Die C__ plant nicht, eine Tiefgarage im A-Straße zu errichten. Die vom Antragsteller begehrten Informationen fallen nicht in ihren Geschäftsbereich.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Die Feststellungen zu Punkt II.1.1. gründen auf dem Informationsbegehrten des Antragstellers vom 11. Oktober 2025 sowie auf seinem Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit vom 8. November 2025.

II.2.2. Die Feststellungen zur Unternehmensstruktur und der Rechnungshofkontrolle der belangten Stelle sind unstrittig (siehe dazu auch die vom Rechnungshof bereitgestellte Liste der rechnungshofpflichtigen Rechtsträger, die im Internet abrufbar ist: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun/Rechtstraeger_Obligo.pdf: „Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen“, Stand: 1. Juli 2025).

II.2.3. Die Feststellungen zu Punkt I.3., wonach die belangte Stelle keine Tiefgarage plant und die gewünschten Informationen nicht in ihren Geschäftsbereich fallen, stützen sich auf die entsprechende Äußerung des Geschäftsführers der belangten Stelle vom 7. November 2025 und auf deren nachvollziehbare und glaubwürdige Stellungnahme vom 21. November 2025. Letztere lautet auszugsweise wie folgt: „*Tatsächlich plant die belangte Stelle nicht, das vom Antragsteller angesprochene Projekt zu errichten. [...] Nachdem die belangte Stelle keine Garage und kein Parkhaus zu errichten beabsichtigt, gibt es von ihrer Seite auch keinen genauen Planungsstandort, keine kalkulierten Kosten und kein Nutzungskonzept, über welches informiert werden könnte. [...] Ob die D__ ein solches Projekt weiter verfolgt, wo sie dieses allenfalls errichten möchte, mit welchen Kosten sie kalkuliert und wie das Nutzungskonzept aussieht, kann naturgemäß nur durch die D__, nicht aber durch die belangte Stelle, beantwortet werden. [...] [D]ie von der belangten Stelle zu erlangenden Informationen [sind] bereits erteilt [...] und ein darüber hinausgehendes Begehrten auf Auskunftserteilung [richtet] sich auf Auskünfte [...], die nicht bei der belangten Stelle erlangt werden können.*“

Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit dieses schlüssig dargelegten Sachverhalts zu zweifeln.

II.2.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Eine solche wurde im Übrigen auch nicht beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBI. I Nr. 5, lauten:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

(2) [...]

§ 3. (1) [...]

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

[...]

§ 14. (1) Über die Nichterteilung der Information durch Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, soweit diese nicht mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind, entscheidet

1. das Bundesverwaltungsgericht, wenn Stiftungen, Fonds oder Anstalten, die von Organen des Bundes oder von hiezu von Organen des Bundes bestellten Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, oder Unternehmungen, an denen der Bund alleine oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern zu mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der

Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, die Information nicht erteilen;

2. im Übrigen das Verwaltungsgericht im Land.

Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gehört, ist jenes Verwaltungsgericht im Land örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung ihren oder seinen Sitz hat. Lässt sich die Zuständigkeit danach nicht bestimmen, ist das Verwaltungsgericht im Land Wien örtlich zuständig.

(2) Wurde die begehrte Information nicht erteilt, kann der Informationswerber binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Informationserteilung einen Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit durch das Verwaltungsgericht stellen. [...]

(3) Auf das Verfahren nach dieser Bestimmung sind die §§ 2, 4 bis 6, 8a, 17, 21, 23 bis 26, 28 Abs. 1, 29 bis 34 und das 4. Hauptstück des VwGVG sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Antrag (Abs. 2) hat zu enthalten:

1. das Informationsbegehrten und Ausführungen dazu, inwieweit diesem nicht entsprochen wurde,
2. die Bezeichnung der Stiftung, des Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit der Nichterteilung der Information stützt, und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Frist zur Informationserteilung abgelaufen und der Antrag rechtzeitig eingebracht ist.

(5) Ein solcher Antrag und Äußerungen im Verfahren sind unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(6) Das Verwaltungsgericht hat der Stiftung, dem Fonds, der Anstalt oder der Unternehmung den Antrag mitzuteilen und es dieser – wenn es nicht gleichzeitig eine mündliche Verhandlung anberaumt – freizustellen, eine Äußerung zu erstatten.

(7) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und die Stiftung, der Fonds, die Anstalt oder die Unternehmung, von der bzw. von dem die Information begehrte wird.

(8) Über den Antrag hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten nach seinem Einlangen zu entscheiden. Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist. Die Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen sind verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.“

III.2. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt gemäß dessen § 1 Z 5 unter anderem den Zugang zu Informationen im Geschäftsbereich jener Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit

des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe handelt, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, befindet sich die belangte Stelle (zumindest mittelbar) im Eigentum der Stadt E__ und wird von dieser faktisch beherrscht. Es handelt sich bei ihr daher um ein informationspflichtiges Organ im Sinne des § 1 Z 5 IfG.

III.3. Gemäß § 3 Abs. 2 IfG ist zur Gewährung des Informationszugangs jenes informationspflichtige Organ zuständig, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

Wie festgestellt, beabsichtigt die belangte Stelle derzeit nicht eine Tiefgarage im A-Straße zu errichten. Da die gewünschten Informationen nicht in ihren Geschäftsbereich, sondern allenfalls in jenen der D__ fallen, war sie nach der zitierten Bestimmung des § 3 Abs. 2 IfG zur Informationserteilung auch nicht zuständig. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass im Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit vom 8. November 2025 als belangte Stelle explizit die C__ genannt ist. Die Frage, ob irgendeine andere Gesellschaft Planungen betreffend das vom Antragsteller genannte Projekt durchführt, war für das gegenständliche Verfahren folglich nicht relevant. Ebenso unbeachtlich ist der Umstand, dass der Geschäftsführer der belangten Stelle auch Geschäftsführer der D__ ist. Wie die belangte Stelle richtig ausführt, ist für die gegenständliche Beurteilung nur maßgeblich, über welche Informationen die belangte Stelle verfügt. Der Kenntnisstand ihres Geschäftsführers im Hinblick auf Informationen, die nicht in ihren Geschäftsbereich fallen, hat außer Betracht zu bleiben.

III.4. Resümierend ließ die belangte Stelle das Informationsbegehr des Antragstellers zu Recht unbeantwortet.

Da dem Antrag auf Entscheidung der Streitigkeit vom 8. November 2025 schon mangels Zuständigkeit der belangten Stelle kein Erfolg beschieden war, erübrigte sich ein Eingehen auf die rechtlichen Ausführungen des Antragstellers betreffend den Informationsbegriff nach dem Informationsfreiheitsgesetz und das Nichtvorliegen von Geheimhaltungsgründen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Informationsbegehren bzw. Anträge gemäß § 14 Abs. 2 IfG bringen in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach dem Auskunftspflichtgesetz etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang